

## Tit. B.III.1.5.2 RdSchr. 02I

### Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

---

## Tit. B.III.1 – Beitragspflichtige Einnahmen -> Tit. B.III.1.5 – Beitragsbemessungsgrundlage für Bezieher von Krankengeld

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 02I

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. B.III.1.5.2 RdSchr. 02I – Bezug von Krankengeld, das in Höhe des Betrags des Arbeitslosengeldes . . . gezahlt wird

Bei Bezug von Krankengeld, das in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes . . . gezahlt wird ( § 47 b Abs. 1 SGB V ), werden die Beiträge aus 80 v. H. des durch 7 geteilten wöchentlichen Arbeitsentgelts, das der Bemessung der Leistung zugrunde liegt, berechnet. Ausgangsbasis ist hierbei das der Bemessung des Arbeitslosengeldes . . . tatsächlich zugrunde liegende Arbeitsentgelt; eine Rundung nach den Tabellen der SGB III-LeistungsentgeltV erfolgt nicht.